

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug
und über die Wiedereingliederung Straftentlassener
in das gesellschaftliche Leben
(Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz)
- SVWG -

vom 19. Dezember 1974

§ 1

Das Gesetz vom 12. Januar 1968 über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftentlassener in das gesellschaftliche Leben (Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz) — SVWG — (GBl. I Nr. 3 S. 109) wird gemäß der Anlage geändert.

§ 2

Der Minister der Justiz wird beauftragt, den Text des Gesetzes über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftentlassener in das gesellschaftliche Leben in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1975 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten Dezember neunzehnhundertvierundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten Dezember neunzehnhundertvierundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. S t o p h

Anlage

zu vorstehendem Gesetz

1. §§ 15 bis 19 SVWG erhalten folgende neue Überschrift und § 15 SVWG folgende Fassung:

„Vollzug der Freiheitsstrafe und der Arbeitserziehung

§ 15

(1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist in einer erleichterten, einer allgemeinen, einer strengen oder in einer verschärften Vollzugsart durchzuführen. Der Vollzug der Arbeitserziehung ist in der allgemeinen oder in der strengen Vollzugsart durchzuführen.

(2) Die Vollzugsarten unterscheiden sich nach der Art der Unterbringung der Strafgefangenen, ihrer Beaufsichtigung und Bewegungsfreiheit im Strafvollzug. Damit sind unterschiedliche Ordnungs- und Disziplinarbestimmungen, unterschiedliche Vergütungen der Arbeitsleistungen, Unterschiede im Umfang der persönlichen Verbindungen sowie eine differenzierte Mitwirkung der Strafgefangenen am Erziehungsprozeß verbunden.

(3) Zu Freiheitsstrafe Verurteilte sind von den zu Arbeitserziehung Verurteilten innerhalb der Vollzugsart zu trennen.

(4) Weitere Trennungen können zur Erhöhung der Wirksamkeit des Strafvollzuges vorgenommen werden.

(5) Wurde eine Strafaussetzung auf Bewährung widerrufen, ist der Vollzug der Freiheitsstrafe oder Arbeitserziehung in der Vollzugsart fortzusetzen, in der diese Strafe vor der Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung vollzogen wurde.

(6) Wurde eine Verurteilung auf Bewährung widerrufen oder eine Geldstrafe in Freiheitsstrafe umgewandelt, hat der Vollzug der Freiheitsstrafe nach den Grundsätzen der §§ 16 bis 19 zu erfolgen. Lag der umgewandelten Freiheitsstrafe eine zusätzlich zu einer Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochene Geldstrafe zugrunde, ist die Freiheitsstrafe in der gleichen Vollzugsart zu vollziehen wie die Hauptstrafe.

(7) Sind mehrere Freiheitsstrafen oder Freiheitsstrafe und Arbeitserziehung nebeneinander zu vollziehen, ist der gesamte Vollzug in der nach den §§ 16 bis 19 schwereren Vollzugsart durchzuführen.“ •